

Förderprogramm der Stadt Memmingen zur Anschaffung von Lastenfahrrädern

Förderrichtlinie
-In der Fassung vom März 2022-
Klimaschutzmanagement

Inhalt

1. Zielsetzung des Förderprogramms	2
2. Zuwendungsvoraussetzungen	2
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Finanzierungsart	3
5. Gegenstand der Zuwendung.....	3
6. Doppelförderung.....	5
7. Antragsverfahren	5
8. Erforderliche Nachweise	6
9. Erforderliche Unterlagen bei der Antrageinreichung	6
10. Antragstellung vor Kauf	6
11. Förderzusage	7
12. Verwendungsnachweis.....	7
13. Förderbescheid und Auszahlung.....	7
14. Weiterveräußerung/Rückzahlung.....	7
15. Rechtsanspruch.....	8
16. Befristung.....	8
17. Sonstiges	8

1. Zielsetzung des Förderprogramms

Das Ziel dieses Förderprogramms ist es, einen Anreiz zu schaffen, kürzere Strecken mit PKW oder Kleintransporter zu vermeiden und durch den Einsatz von innovativen und klimafreundlichen Anwendungen im Verkehrsbereich einen Beitrag zur Reduktion der Verkehrsbelastung in Memmingen und zum Klimaschutz zu leisten.

Lastenräder eignen sich u.a. gut für den innerstädtischen Transport. Sie fahren geräuschlos, emissionsfrei und benötigen weniger Platz als ein PKW. Wunsch ist es, durch solche Maßnahmen die Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität der Stadt zu verbessern.

Die Stadt Memmingen möchte mit dem Förderprogramm die Anschaffung von in Memmingen im privaten Verkehr genutzten Lastenrädern unterstützen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Anschaffung des Lastenfahrrades soll vorrangig der eigenen Nutzung in Memmingen dienen. Daher ist ein Weiterverkauf innerhalb von 36 Monaten unzulässig. Bei Weiterverkauf vor Ablauf von 36 Monaten ist dies der Stadt Memmingen zu melden und der Zuschuss zurückzuzahlen. Ebenso ist eine Rückzahlung fällig, sollte der Zuwendungsempfänger kürzer als drei Jahre nach Kauf des Lastenrades in Memmingen wohnhaft bleiben.
- b) Die Mindestzuladung muss mind. 40kg entsprechen und speziell für den Transport von Personen und/oder Lasten konstruiert sein, sowie eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - Ein verlängerter Radstand oder
 - Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.
- c) Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den Aufkleber „gefördert durch die Stadt Memmingen“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.
- d) Die Anschaffung erfolgt ausschließlich bei Fahrradfachhändlern aus Memmingen und umliegenden Landkreisen.
- e) Die Anschaffung über den Onlinehandel ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, also Privatpersonen, mit Hauptwohnsitz in der Stadt Memmingen, die für den privaten Gebrauch ein Lastenfahrrad anschaffen und einsetzen wollen. Ebenfalls antragsberechtigt sind eingetragene Vereine mit Sitz in Memmingen sowie Gewerbetreibende mit Sitz in Memmingen.

Von dieser freiwilligen Zuwendung der Stadt Memmingen ist der Fahrradfachhandel ausgeschlossen.

4. Finanzierungsart

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Beschaffung gewährt. Pro Haushalt und Antragsteller*in kann nur eine Förderung für ein Förderobjekt bewilligt werden.

Die Fördermittelauszahlung erfolgt nach Verfügbarkeit der Mittel und nach dem „Windhund-Prinzip“, also nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Memmingen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

5. Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig im Sinne der Förderrichtlinie zur Anschaffung von in Memmingen genutzten Lastenrädern ist die Neuanschaffung von Lastenfahrrädern. Diese können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein. Gefördert werden sowohl Lastenräder mit, als auch ohne einen unterstützenden elektrischen Motor sowie Lasten-/Kinderanhänger. Wird das geförderte E-Lastenrad am Hauptwohnsitz nachweislich mit Strom aufgeladen, der zu 100% aus erneuerbaren Energien stammt, wird zusätzlich ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50€ gewährt. Nicht gefördert werden gebrauchte oder selbstgebaute Räder sowie Pilotprojekte. Auch ist Anschaffung über den Onlinehandel ausgeschlossen.

Fördergegenstand	max. Förderung	Förderobergrenze nach Punkt 8 c)* des Bruttorechnungsbetrags	Förderobergrenze nach Punkt 8 a, b, d)** des Nettorechnungsbetrags
a) elektrisch unterstützte Lastenräder	500 €	20%	20%
b) Muskelbetriebene Lastenfahrräder	250 €	20%	20%
c) Zum Lasten-/Kindertransport vorgesehene Fahrradanhänger	100 €	20%	20%
d) Zuschlag bei Nutzung von Ökostrom zum Aufladen (Nachweis erforderlich)	50 €		

8.: Als Nachweis für:

*c) Privatpersonen: ist eine einfache, aktuelle Meldebescheinigung oder Kopie des Personalausweises erforderlich

**a) Gewerbetreibende: ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Memmingen existiert.

**b) Freiberufliche Tätigkeit: ist ein Bescheinigung in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller in der Stadt Memmingen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hat.

**d) Vereine/Gemeinnützige Gruppen: ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer erforderlich.

6. Doppelförderung

Eine Kumulation mit anderen Förderungen ist unzulässig. Sollte festgestellt werden das eine Doppelförderung beantragt worden ist wird der Antrag automatisch abgelehnt.

Wenn im Nachgang festgestellt wird, dass eine Doppelförderung in Anspruch genommen wird oder wurde, ist die freiwillige städtische Förderung in voller Höhe mittels Gebührenbescheid zurückzuzahlen.

7. Antragsverfahren

Das Zuwendungsverfahren beinhaltet folgende Schritte:

- a) Die Antragsstellung muss vor dem Kauf bzw. Bestellung erfolgen. Der Zeitpunkt der Antragstellung entspricht hierbei dem Zeitpunkt des Posteingangs (Poststempel der Stadt Memmingen). Der Antrag ist an folgende Adresse einzureichen:

Stadt Memmingen
Klimaschutzmanagement
z.Hd. Herrn Hönisch
Schlossergasse 1
87700 Memmingen

- b) Neben dem Zuwendungsantrag muss ein Nachweis über die Beschaffung des Fördergegenstands (z.B. Angebot eines Händlers aus Memmingen) sowie eine Kopie des Personalausweises vorgelegt werden. Gegebenenfalls ist für die Nutzung von Ökostrom eine Kopie des Stromlieferungsvertrags beizufügen.
- c) Eingetragene Vereine können Ihre Ansässigkeit in der Stadt Memmingen über die Vereinsliste auf der Homepage der Stadt Memmingen nachweisen.
<https://www.memmingen.de/tourismus/freizeit/vereine-einrichtungen.html>
- d) Die Fördermittelgeberin prüft die Antragsberechtigung und wird eine Förderzusage erteilen.
- e) Nach Erhalt der letzten Unterlagen wird eine abschließende Prüfung durchgeführt und der endgültige Förderbescheid an den Fördermittelempfänger*in versandt.
- f) Die Fördermittel werden anschließend innerhalb 4 Wochen an das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

8. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis für:

- a) **Gewerbetreibende**
ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Memmingen existiert.
- b) **Freiberufliche Tätigkeit**
ist eine Bescheinigung in Kopie erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller*in, in der Stadt Memmingen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hat.
- c) **Privatpersonen**
ist eine einfache, aktuelle Meldebescheinigung oder eine Kopie des Personalausweises erforderlich
- d) **Vereine/Gemeinnützige Gruppen**
ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer erforderlich.

9. Erforderliche Unterlagen bei der Antrageinreichung

Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die in Ziff. 8 aufgeführten Nachweise beizufügen

10. Antragstellung vor Kauf

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Der Förderantrag muss vor Abschluss des Kaufvertrages bzw. der Bestellung des Fahrzeugs gestellt werden. Dies bedeutet, dass die Unterzeichnung des Kaufvertrags erst nach Erhalt der Förderzusage (s. Ziff. 11) getätigt werden darf.

11. Förderzusage

Das Klimaschutzmanagement der Stadt Memmingen prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben dieses Merkblattes entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

Entspricht der Antrag den Vorgaben des Merkblattes, erhält der/die Antragsteller*in eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Förderzusage ist sechs Monate ab Zugang gültig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung über max. drei weitere Monate der geltenden Frist möglich, sofern ein schriftlicher Verlängerungsantrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

12. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist eine Kopie des Kaufvertrages oder Kassenbons ausreichend.

13. Förderbescheid und Auszahlung

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen (Antrag, Verwendungsnachweis mit den unter Ziff. 8 erfolgten Nachweisen) die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme, ergeht ein Förderbescheid. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

14. Weiterveräußerung/Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeuges ist frühestens 36 Monate nach Auszahlung des Förderbetrages förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 36- monatigen Frist) im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

15. Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Memmingen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

16. Befristung

Dieses Förderprogramm ist befristet und gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2022 beim Klimaschutzmanagement der Stadt Memmingen eingegangen sind (Posteingangsstempel der Stadt Memmingen). Sofern die haushaltsrechtlichen Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Förderungen mehr bewilligt werden.

17. Sonstiges

- (1) Über das Vermögen des Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Der/die Antragsteller*in erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- (3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 Subventionsgesetz (SubvG) i. V. m. § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.
- (4) Öffentlichkeitsarbeit: der Zuschussempfänger verpflichtet sich, das von der Stadt Memmingen geförderte Lastenfahrrad mit einem Aufkleber zu versehen, der von der Stadt Memmingen bereitgestellt wird und dem Förderbescheid beigelegt wird. Als Nachweis schickt der Zuschussempfänger ein Foto des Lastenfahrrads mit dem gut sichtbar angebrachten Aufkleber an das Klimaschutzmanagement der Stadt Memmingen (Adresse siehe Förderantrag). Das Foto darf für Marketingzwecke der Stadt Memmingen verwendet werden.